

Schriften zum Bürgerlichen Recht

Band 604

Das Benachrichtigungsverfahren in Nachlasssachen

Eine Untersuchung über die Bedeutung
der Testamentsregisterbehörde, des Zentralen Testamentsregisters
sowie der Testamentsverzeichnisüberführung
für das deutsche Nachlasswesen

Von

David Maximilian Siegel



Duncker & Humblot · Berlin

DAVID MAXIMILIAN SIEGEL

Das Benachrichtigungsverfahren in Nachlasssachen

Schriften zum Bürgerlichen Recht

Band 604

Das Benachrichtigungsverfahren in Nachlasssachen

Eine Untersuchung über die Bedeutung
der Testamentsregisterbehörde, des Zentralen Testamentsregisters
sowie der Testamentsverzeichnisüberführung
für das deutsche Nachlasswesen

Von

David Maximilian Siegel



Duncker & Humblot · Berlin

Die Juristische Fakultät der Universität Regensburg hat diese Arbeit
im Jahre 2025 als Dissertation angenommen.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in
der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten
sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Alle Rechte vorbehalten
© 2026 Duncker & Humblot GmbH, Berlin
Satz: 3w+p GmbH, Rimpf
Druck: Prime Rate Kft., Budapest, Ungarn
Printed in Hungary

ISSN 0720-7387
ISBN 978-3-428-19625-8 (Print)
ISBN 978-3-428-59625-6 (E-Book)

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier
entsprechend ISO 9706 ☺

Verlagsanschrift: Duncker & Humblot GmbH, Carl-Heinrich-Becker-Weg 9,
12165 Berlin, Germany | E-Mail: info@duncker-humblot.de
Internet: <https://www.duncker-humblot.de>

Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im Sommersemester 2025 von der Juristischen Fakultät der Universität Regensburg als Dissertation angenommen. Rechtsprechung und Gesetzgebungsentwicklungen konnten bis Juni 2025 und Literatur im Wesentlichen bis Oktober 2024 berücksichtigt werden.

Mein besonderer Dank gilt meinem Doktorvater Professor Dr. iur. utr. Wolfgang Reimann, Notar a.D., für seine fachkundige und gewogene Begleitung dieser Arbeit. Seine jederzeit verlässliche Rückmeldung, seine konstruktiven Anregungen und seine Bereitschaft, sich intensiv auf das Thema einzulassen, haben maßgeblich zum Gelingen meiner Dissertation beigetragen. Über fachliche Aspekte hinaus habe ich den stets mir zugewandten Austausch und die persönliche Unterstützung sehr geschätzt. Für die zügige Erstellung des Zweitgutachtens danke ich Professor Dr. Martin Löhnig. Professor Dr. Tonio Walter danke ich für die Übernahme des Prüfungsvorsitzes sowie die angenehme Führung meiner Disputation.

Die Idee zu dieser Arbeit entstand während meiner Tätigkeit als Referent bei der Bundesnotarkammer. Als „Registerassessor“ war ich intensiv mit dem Zentralen Testamentsregister sowie seinen zugrundeliegenden Rechtsgrundlagen und Abläufen befasst. Mit wachsender Erfahrung wuchs meine Faszination für das dahinter stehende Verfahren, dessen rechtliche Zusammenhänge, historisch gewachsene Strukturen sowie Systemrelevanz. Weil dieser Themenbereich bislang nicht oder nur am Rande wissenschaftlich behandelt wurde, war es mir auch ein Anliegen, mein Wissen sowie die Erfahrungen und Leistungen meiner Vorgänger für Praxis und Forschung zu bewahren und dauerhaft nutzbar zu machen.

Für die angenehme und lehrreiche Zusammenarbeit bei der Registerbehörde sowie den stets anregenden fachlichen Austausch danke ich insbesondere Doralice Jungkurth, Andrea Schultz-Geißenhöner, meinem Vorgänger im Referat Notar Steven Liersch sowie meinem Nachfolger Notarassessor Felix Bart. Den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Registerbehörde und der beteiligten Produktteams möchte ich an dieser Stelle meine besondere Anerkennung für ihren langjährigen verlässlichen Einsatz aussprechen. Dass die Funktionsfähigkeit des Benachrichtigungsverfahrens im täglichen Betrieb gewährleistet ist, ist maßgeblich ihrem Engagement zu verdanken.

Auch einigen Weggefährten und Freunden aus der damaligen Geschäftsführung der Bundesnotarkammer gilt mein besonderer Dank: den Notaren Felix Schmitt, LL.M. (Columbia), Alexander Walch, Dr. Benedikt Berthold, Dr. Wenzel Steinmetz, Dr. Sebastian Löffler und Notarin Dr. Nadja Gräfin Wolffskeel von Rei-

chenberg. Außerdem danke ich Herrn Notar Dr. Mathias Schmidt für seine Unterstützung und den Austausch vor allem während meiner Assessorenzeit.

Ein wesentlicher Teil dieser Arbeit ist während meines Studienaufenthaltes an der Stanford Law School entstanden. Meinen Mitstreitern aus der Robert Crown Law Library – einem meiner Lieblingsorte – danke ich für die produktive und zugleich freundschaftliche Atmosphäre in dieser intensiven Zeit, die ich trotz der Anstrengungen zu den glücklichsten meines Lebens zähle. Ein besonderer Dank gilt Yu-Chih Cheng, ohne die ich diese Arbeit vermutlich nicht abgeschlossen hätte. Ihre stete Zuversicht gab mir Motivation und ihre Disziplin war mir Leitmotiv. Darüber hinaus danke ich meinen Freunden und Kollegen Jong-Min Kim, Ryoko Matsumoto, Surya Banerjee, Robert Kirunda, Florent Geelhand de Merxem, Kai Schlesinger und Ya-Chih Fu. Außerdem danke ich den Künstlern Boris Brejcha, Yotto, Artbat und White Bat Audio, deren Musik mich während der täglichen Schreibtätigkeiten angetrieben hat.

Hier in Deutschland habe ich das Glück, auf loyale und langjährige Freundschaften bauen zu können. Außerordentlicher Dank gebührt meinem Schulfreund und geschätzten Ratgeber Maximilian Siefert, der mir bislang in allen Lebenslagen verlässlich zur Seite stand. Dankbar für viele Jahrzehnte treuer und fester Freundschaft sowie Unterstützung bin ich außerdem Philipp Becker, Raphael Buch, Tobias Klein, Dr. Hubertus Scherbarth, Moritz Schmalenbach sowie Volker Ernst. Auch meinen beiden engsten Freunden aus meinen Auslandsaufenthalten in Chile und China, Brandon Mark, PhD, und Carlos Silva möchte ich an dieser Stelle danken. Die Begegnungen mit ihnen und die zahlreichen Gespräche über Kontinente hinweg haben mich nachhaltig geprägt und meinen Blick auf die Welt erweitert. Danke sagen, möchte ich auch meinen Gasteltern und -geschwistern in Kansas bzw. Colorado, Diane, Gilbert, Aubrey und Seth Hagemann, mit denen ich immer verbunden sein werde.

Schließlich danke ich meiner Familie, die mich nicht nur während der Entstehung dieser Arbeit in vielfältiger Weise unterstützt hat. Meine Frau Shuang und meine beiden Söhne Johannes und Konstantin haben mir stets den notwendigen Rückhalt, Freiraum und Ansporn verschafft, um meine Ziele zu verwirklichen. Sie bereichern mein Leben jeden Tag. Ich danke meinen Großeltern Erna Sprengart und Josef Sprengart, die mich und meine Lebensführung maßgeblich geprägt haben. Der höchste Dank gebührt meiner Mutter Andrea Siegel. Sie hat mich zu jedem Zeitpunkt meines Lebens bedingungslos unterstützt. Ihr habe ich alles zu verdanken. Ihr ist dieses Buch gewidmet.

Neuhemsbach, im September 2025

David Maximilian Siegel

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	23
I. Sichere Auffindbarkeit erbfolgerelevanter Urkunden durch Verfahrensrecht	23
II. Gegenstand, Forschungslücke, Ziele und Methode	26
1. Gegenstand der Untersuchung	26
2. Forschungslücke	27
3. Ziele der Untersuchung	30
4. Methode	30
III. Gang der Darstellung	31
A. Das Benachrichtigungsverfahren in Nachlasssachen	32
I. Grundlagen	32
1. Bedeutung	32
2. Bezeichnung des Verfahrens	32
a) Nachlasssachen, Nachlassverfahren und Nachlasswesen	32
b) Benachrichtigungsverfahren in Nachlasssachen	34
aa) Bisherige Bezeichnungen	34
bb) Kritik an der bisherigen Begriffspraxis	35
cc) Eigener Begriffsvorschlag und Bedeutung	35
3. Dauer und Einordnung des Verfahrens	36
4. Beteiligte und Regelungsgrundlagen des Verfahrens	39
5. Unterteilung des Verfahrens	39
a) Eintragungsverfahren	39
b) Benachrichtigungsverfahren im engeren Sinne	40
c) Auskunfts- und Einsichtnahmeverfahren	41
6. Ablauf des alten und neuen Verfahrens sowie Gegenüberstellung	42
a) Das dezentralisierte papierbasierte Verfahren bis Ende 2011	43
aa) Verwahrungsnachrichten (Gelbe Karteikarten)	44
(1) Anzeigeverfahren	44
(2) Mitteilungsverfahren	46
(3) Auskunfts- und Einsichtnahmeverfahren	47
bb) Mitteilungen zu nichtehelichen bzw. einzeladoptierten Abkömmlingen eines Erblassers (Weiße Karteikarten)	48
(1) Anzeigeverfahren	49
(2) Mitteilungsverfahren	49

(3) Auskunfts- und Einsichtnahmeverfahren	50
b) Das zentralisierte elektronische Verfahren seit 2012	51
aa) Eintragungsverfahren	51
bb) Benachrichtigungsverfahren im engeren Sinne	53
cc) Auskunfts- und Einsichtnahmeverfahren	55
c) Maßgebliche Unterschiede zwischen dem alten und dem neuen Verfahren	56
7. Fazit	58
II. Begriffe, Akteure und Institutionen	58
1. Bedeutung	58
2. Begriffe, Akteure und Institutionen	59
a) Erbfolgerelevante Urkunde	59
b) Amtliche Verwahrung, Verwahrungsrecht und Verwahrstelle	60
c) Verwahrangaben	62
d) Registerbehörde/Registerführende Behörde	62
e) Zentrales Testamentsregister (ZTR)	63
f) Melder	64
g) Grundbegriffe des Personenstandswesens	65
aa) Personenstand	65
bb) Personenstandsfall, Personenstandsregister, Personenstandsbücher	65
cc) Geburt und Geburtsstandesamt	66
dd) Tod, Todeserklärung, gerichtliche Feststellung der Todeszeit und Sterbestandesamt	68
ee) Hinweise	68
h) Sterbefallmitteilung und Sterbefallbearbeitung	69
i) Nachlassgericht	70
j) Testamentsverzeichnis und Hauptkartei für Testamente (HFT)	71
k) Testamentsverzeichnisüberführung (TVÜ)	72
l) Eintragung/Registrierung und Verwahrdatensatz	73
m) Verwahrungsnachrichten (Gelbe Karteikarten)	73
n) Mitteilungen zu nichtehelichen und einzeladoptierten Kindern (Weiße Karteikarten)	74
o) Übergeber, Übernahme und Überführung	75
p) Mitteilungen und Benachrichtigungen	76
q) Elektronisches und automatisiertes Verfahren	77
r) Eröffnung und Bekanntgabe einer Verfügung von Todes wegen, Eröffnungs- und Bekanntgabeverfahren	78
s) Übermittlung (Ablieferung, Mitteilung, Übersendung), Übermittlungsverfahren	80
t) Ablieferung und Ablieferungsverfahren nach §§ 2259, 2300 Abs. 1 BGB	81
3. Fazit	82

III.	Ziele und systematische Verortung des Benachrichtigungsverfahrens in Nachlasssachen	82
1.	Bedeutung	82
2.	Ziele und Funktionen des Benachrichtigungsverfahrens	82
a)	Gesicherte Auffindbarkeit amtlich verwahrter erbfolgerelevanter Urkunden	83
b)	Ermöglichung und Einleitung des Eröffnungs- sowie des Übermittlungsverfahrens	83
c)	Schutz und Verwirklichung des Erblasserwillens	84
d)	Geordnete Nachlassabwicklung	85
e)	Schutz historisch benachteiligter unehelicher und einzeladoptierter Abkömmlinge eines Erblassers	85
f)	Entlastung der Innenverwaltung und der Justiz	86
g)	Vermeidung von Schäden und Schutz des Nachlasses	88
h)	Interessenschutz der Verfahrensbeteiligten und sonstiger Stellen	88
i)	Verringerte Nachweisenforderungen für die Erbfolge im Grundbuchverfahren	89
3.	Teil des Nachlassverfahrens	89
a)	Definition des Nachlassverfahrens	89
b)	Bisherige Einordnung des Benachrichtigungsverfahrens	90
c)	Einordnung als Teilabschnitt/Teilverfahren	90
d)	Vorschlag: Gesetzliche Einstufung	91
4.	Abgrenzung zu anderen Verfahren und Rechtsgebieten	91
a)	Materielles Erbrecht	91
b)	Beurkundungsverfahren	92
c)	Verwahrungsrecht/Amtliche Verwahrung	93
d)	Eröffnungs- und Übermittlungsverfahren	94
e)	Ablieferungsverfahren nach dem BGB	95
f)	Personenstandsrechtliches Mitteilungsverfahren	95
g)	Familien- und Personenstandsrecht – Begründung sowie Beweiswirkung für Verwandtschaftsverhältnisse	96
h)	Landesrechtliche Mitteilungsverfahren im Sterbefall	96
i)	Sonstiges Nachlassrecht	97
j)	Dienstrecht	98
5.	Fazit	98
IV.	Geschichte und Exegese	98
1.	Bedeutung und Überblick	98
2.	Das Benachrichtigungswesen vor 1936	99
3.	Die AV Benachrichtigung in Nachlasssachen vom 24. April 1936	100
4.	Die Rechtslage von 1936 bis 2007	102
5.	Das Benachrichtigungsverfahren in Nachlasssachen in der DDR	102

6. Das Benachrichtigungsverfahren in Nachlasssachen in Baden-Württemberg	105
7. Das Personenstandsrechtsreformgesetz 2007	106
8. Die Konzeption des elektronischen Benachrichtigungsverfahrens in Nachlasssachen	107
a) Gründe für die Einführung eines elektronischen Benachrichtigungsverfahrens	108
aa) Schwächen des dezentralen und papierbasierten Verfahrens	108
(1) Systemfremde Aufgabe für die Standesämter	108
(2) Komplexität, hohe Fehleranfälligkeit und mangelnde Zentralisierung	109
(3) Niedrige Datenqualität	109
(4) Keine Aktuell-Haltung	110
(5) Verzögerungen und Fehler bei Mitteilungen und Benachrichtigungen	110
(6) Kein effizienter Einsatz von Ressourcen	111
(7) Fehlende Transparenz und Nachvollziehbarkeit für Bürger	111
(8) Kein Mitwirken an europäischen Bestrebungen zur Vernetzung nationaler Testamentsregister	112
bb) Stärken eines zentralisierten, elektronischen und automatisierten Registerverfahrens	112
cc) Die Bundesnotarkammer als zentrale Registerbehörde	114
(1) Bundeseinheitliche Zentralstelle und mittelbare Bundesauftragsverwaltung	114
(2) Vorteile der Bundesnotarkammer	115
b) Entwicklungen bis zum Gesetzgebungsverfahren	117
aa) Das Baseler Übereinkommen von 1972	117
bb) Visionen und Vorarbeiten	118
cc) Das Zentrale Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer (ZVR)	119
(1) Technische und rechtliche Umsetzung	119
(2) Bedeutung für das Benachrichtigungsverfahren	121
dd) Entwicklungen von 2005 bis 2010	121
9. Das ZTR-Gesetz	123
a) Vor-Entwurf sowie Gesetzesantrag des Bundesrates	124
b) Gesetzesentwurf des Bundesrates	125
c) Beschlussempfehlung des Rechtsausschusses des Bundestages	125
d) Weiteres Verfahren	126
10. ZTRV und ZTR-GebS	127
11. Registerbetrieb ab 1. Januar 2012 und Testamentsverzeichnisüberführung	127
12. Das Gesetz zur Übernahme der Weißen Karteikarten	129
a) Hintergrund	130
b) Vorarbeiten	132

c) Gesetzgebungsverfahren	133
d) Überführung in das ZTR und Registerbetrieb	135
13. Weitere Entwicklungen nach 2012	135
a) Gesetz zur Umsetzung der EuErbVO	136
b) Notariatsreform in Baden-Württemberg	136
c) Das Urkundenarchivgesetz	137
d) Die BNotO-Reform 2021	139
14. „Schleppnetz-Gesetz“	139
15. Fazit	140
V. Rechtsgrundlagen	141
1. Bedeutung	141
2. Regelwerke und Rechtsgrundlagen	141
a) Bundesnotarordnung (BNotO)	141
b) Testamentsregister-Verordnung (ZTRV)	144
c) Testamentsregister-Gebührensatzung (ZTR-GebS)	145
d) Testamentsverzeichnis-Überführungsgesetz (TVÜG)	146
e) Beurkundungsgesetz (BeurkG), Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG), Konsulargesetz (KonsG) und Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)	147
f) Testamentsverzeichnisverordnung (TestVV)/Benachrichtigungsverordnung Nachlasssachen	148
g) Personenstandsrecht (im weiteren Sinne)	149
aa) Personenstandsgesetz (PStG)	150
bb) Personenstandsverordnung (PStV)	151
cc) Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Personenstandsgesetz (PStG-VwV)	152
dd) Verschollenheitsgesetz (VerschG)	153
ee) Dienstanweisung für die Standesbeamten und ihre Aufsichtsbehörden (DA)	154
h) Sonstige dienstrechtliche Vorschriften	155
aa) Allgemeine Verwaltungsvorschrift Benachrichtigung in Nachlasssachen (AV-Benachrichtigung)	155
bb) Verordnung über die Führung notarieller Akten und Verzeichnisse (NotAktVV)	156
cc) Dienstordnung für Notarinnen und Notare (DONot)	157
dd) Aktenordnung für die Gerichte der ordentlichen Gerichtsbarkeit und Staatsanwaltschaften (AktO)	157
ee) Anordnung über Mitteilungen in Zivilsachen (MiZi)	158
ff) Justizaktenaufbewahrungsverordnung (JAktAV)	159
i) Verwaltungsvereinbarung zur Überführung der Weißen Karteikarten in das Zentrale Testamentsregister	159

j) Verwaltungsvereinbarung zur Tragung der Betriebskosten im Zusammenhang mit den Weißen Karteikarten	160
3. Kritik an der Komplexität der Verfahrensregelung und Vorschlag	160
4. Fazit	161
VI. Ergebnis	161
B. Die Registerbehörde	163
I. Die Bundesnotarkammer	163
II. Rechtsgrundlagen und Übersicht der Aufgaben	165
III. Trägerschaft des ZTR	166
IV. Verfassungsrechtliche Aspekte	166
1. Gesetzgebungskompetenz und Vereinbarkeit mit Art. 83 ff. GG	166
a) Einrichtung der Registerbehörde und des ZTR durch Bundesgesetz	167
b) Führung des ZTR durch die Bundesnotarkammer	167
aa) Angelegenheit, für die dem Bund die Gesetzgebungskompetenz zu-	
steht	168
bb) Bundesunmittelbare Körperschaft des öffentlichen Rechts	168
cc) Übertragung neuer Aufgaben auf bestehende Körperschaft durch	
Bundesgesetz	169
dd) Selbständigkeit	169
ee) Keine unzulässige Mischverwaltung	170
ff) Ungeschriebene Voraussetzungen	170
(1) Keine restriktive Auslegung zum Schutz der Länder	171
(2) Keine Umgehung von Art. 87 Abs. 3 Satz 2 GG	171
(3) Zentrale und selbstständige Erledigung bestimmter Sachaufga-	
ben	171
(a) Zentral zu erledigende Aufgabe	172
(b) Umfang der Verwaltungstätigkeit der Registerbehörde	172
(c) Selbständige Registerführung	173
gg) Kein „dringender Bedarf“	174
2. Gebühren-Modell	174
a) Gebührenerhebung für Registerleistungen	174
aa) Rechtsgrundlagen	174
bb) Gebührenpflichtige Registerleistungen	175
cc) Gebührenschuldner	175
dd) Entgegennahme der Gebühren	176
ee) Erhebung der Gebühren	176
ff) Höhe der Gebühren	176
b) Rechtmäßigkeit der Gebührenerhebung	177
aa) Gebührenbegriff	177

bb) Gebührenzweck	177
(1) Innerer und äußerer Gebührenzweck	178
(2) Verfassungsmäßigkeit des Gebührenzwecks	178
cc) Gebührenhöhe	179
(1) Äquivalenzprinzip	179
(2) Kostendeckungsprinzip	180
dd) Gleichheitsgrundsatz	181
(1) Stichtagsregelung: Gebühren vor und nach Inbetriebnahme des ZTR	181
(2) Differenzierung der Gebührenhöhe	181
ee) Kontrollierbarkeit der Gebührenhöhe	182
3. Ergebnis	182
V. Die Beschwerde nach § 78o BNotO	182
1. § 78o BNotO als „spezieller Rechtsbehelf“	182
2. Zulässigkeit	183
a) Statthaftigkeit	183
b) Beschwerdeberechtigung	184
c) Wert	185
d) Frist und Einlegung	185
aa) §§ 63, 64 FamFG	185
bb) § 65 FamFG	185
cc) Keine Anwendung sonstiger Vorschriften des FamFG	185
(1) Bekanntgabe	186
(2) Rechtsbehelfsbelehrung	187
3. Begründetheit	187
4. Beschwerdeverfahren	187
a) Einleitung	188
b) Abhilfeentscheidung	188
c) Beschwerdeentscheidung	188
d) Keine Rechtsbeschwerde	189
VI. Ergebnis	189
C. Das Zentrale Testamentsregister	190
I. Fachanwendung und Softwaresystem	190
II. Technische Ausgestaltung und Funktionsweise	192
1. Allgemein	192
2. Kernprozesse und Testatorentabelle	193
3. Überführungsprozesse	194
4. Begleitende Prozesse	195
5. Akteure/Benutzer	195

6. Rollen	196
III. Ziele	196
1. Modernisierung des Benachrichtigungsverfahrens in Nachlasssachen	196
2. Sicherung der Auffindbarkeit erbfolgerrelevanter Urkunden – Schutz der Testierfreiheit – Schutz von Abkömmlingen	197
3. Fehlervermeidung – Effizienzsteigerung – Verfahrenserleichterung	198
4. Förderung der Europäisierung des Nachlassverfahrens	199
IV. Regelungsgrundlagen	199
V. Anschluss an das ZTR und Datenaustausch	200
1. Bedeutung und Überblick	200
2. ZTR/Registerbehörde	201
3. ZTR/Standesamt	201
a) AutiSta – Eigene Fachanwendung der Standesämter	201
b) Datenaustauschformat „XPersonenstand“	201
c) Datenübermittlungsprotokoll „OSCI-Transport“	202
d) Intermediär	203
e) Elektronisches Behördenpostfach	203
f) Zugriff auf das Standesamtsverzeichnis	203
4. ZTR/Gericht	204
a) Kommunikation über die Webanwendung	204
b) EGVP – XJustiz – OSCI	205
c) Gerichtsverzeichnis	205
5. ZTR/Notar	206
6. ZTR/Notarkammer	206
7. ZTR/Sonstige Akteure des Benachrichtigungsverfahrens	207
8. ZTR/Privatpersonen und sonstige Stellen	207
9. Fazit	208
VI. Datensicherheit	208
1. Beschränkter Nutzerkreis	208
2. Passwörter und Zugangsverwaltung	208
3. Datensicherung in Rechenzentren	209
4. Speicherfristen	209
VII. Inhalt und Eintragung (Eintragungsverfahren)	211
1. Bedeutung	211
2. Verwahrangaben zu erbfolgerrelevanten Urkunden und Eintragungsverfahren	212
a) Erbfolgerrelevante Urkunden	212
aa) Verfügungen von Todes wegen	212
bb) Sonstige erbfolgerrelevante Urkunden	214
cc) Keine Erbfolgerrelevanz	216
(1) Rechtsgeschäfte unter Lebenden	217

(2) Erklärungen nach Eintritt des Erbfalls	217
(3) Statusrechtliche Erklärungen	217
(4) Pflichtteilsverzichtsverträge	219
dd) Zweifelsfälle	220
ee) Sonstige registrierungsfähige Vorgänge	221
(1) Rückgabe	221
(2) Umzug	222
(3) Wiederverwahrung	222
(4) Übermittlung nach dem Tod des Erblassers	223
(5) Übermittlung nach Fortlebensermittlung gemäß § 351 FamFG	223
ff) Beteiligung mehrerer Personen an einer erbfolgerelevanten Urkunde	223
gg) Mehrere Mitteilungen zu einer Urkunde	225
hh) Mehrere Registrierungen für einen Erblasser	225
b) Verwahrangaben	225
aa) Daten des Erblassers (§ 1 Satz 1 Nr. 1 ZTRV)	226
(1) Vollständigkeits- und Richtigkeitsgrundsatz	227
(2) Quellen	227
(a) Geburtsurkunde, Geburtenregistrauszug	227
(b) Sonstige Nachweise	228
(c) Ungeeignete Unterlagen	228
(3) Verantwortlichkeit	228
(4) Vorläufige Erfassung – Ergänzungen	229
(5) Inlands- oder Auslandsfall	230
bb) Sonstige Angaben (§ 1 Satz 1 Nr. 2–5 ZTRV)	230
cc) Rolle der Melder für das Verfahren	231
c) Registerfähigkeit	232
aa) Öffentliche Beurkundung sowie amtliche Verwahrung (§ 78d Abs. 3 BNotO)	232
(1) Öffentliche Beurkundung	232
(2) Amtliche Verwahrung	233
(3) Das Verhältnis von § 78d Abs. 3 Nr. 1 und Nr. 2 BNotO	234
bb) Gesetzliche Mitteilungspflicht eines Melders (§ 78d Abs. 1 BNotO)	235
(1) Funktion des § 78d Abs. 1 und Abs. 4 BNotO	235
(2) Notare, Gerichte, Konsularbeamte und Notarkammern	236
(3) Ausländische Urkundspersonen	237
(4) Sonstige Stellen und Privatpersonen	237
cc) Einzelfälle	237
(1) Urkunden von Notaren der Bundesrepublik Deutschland	237
(2) Urkunden von Konsularbeamten der Bundesrepublik Deutschland	238

(3) Eigenhändige Testamente in besonderer amtlicher Verwahrung vor dem Tod eines Erblassers	239
(4) Eigenhändige gemeinschaftliche Testamente in erstmaliger einfacher bzw. besonderer amtlicher Verwahrung nach dem Tod des Erstversterbenden	239
(5) Erbverträge in erstmaliger (einfacher oder besonderer) amtlicher Verwahrung bei Gericht nach dem Tod des Erstversterbenden	240
(6) Außerordentliche Testamente	241
(7) Privat aufbewahrte Urkunden	241
(8) Urkunden von nach ausländischem Recht bestellten Urkundspersonen	243
(9) Urkunden bei ausländischen Verwahrstellen	243
(10) Prozessvergleiche	244
(11) Folgeeintragungen	245
d) Sonstige Aspekte des Eintragungsverfahrens	245
aa) Pflicht zur Eintragung	245
bb) Zeitpunkt der Eintragung	246
cc) Genuine ZTR-Eintragungen (§ 78d Abs. 1 Satz 1 BNotO)	247
dd) TVÜ-Eintragungen (§ 78d Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BNotO)	248
ee) Eintrags- und Empfangsbestätigung	248
ff) Weitere Dokumente	249
gg) Status einer Urkunde	249
hh) Löschung	250
3. Mitteilungen zu nicht-ehelichen oder einzeladoptierten Kindern des Erblassers (§ 78d Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BNotO)	250
4. Sterbefälle	251
5. Keine Erfassung des Inhalts erbfolgerelevanter Urkunden	252
6. Status einer Registrierung	253
7. Fazit	253
VIII. Bearbeitung eines Sterbefalls (Benachrichtigungsverfahren im engeren Sinne)	253
1. Bedeutung	253
2. Sterbefallmitteilung eines Standesamtes an die Registerbehörde (§ 78e Satz 1 BNotO)	254
a) Definition der Sterbefallmitteilung	254
b) Funktion der Sterbefallmitteilung	254
c) Anlass der Sterbefallmitteilung	255
aa) Beurkundung des Sterbefalls im Sterberegister	255
bb) Aufnahme von Beschlüssen in die Sammlung des Standesamts I in Berlin	256
cc) Folgebeurkundungen und Hinweise zu Auslandssterbefällen in Personenstandsregistern	256

dd) Zentralisierte Mitteilung eines Auslandssterbefalls durch das Standesamt I in Berlin	257
d) Inhalt der Sterbefallmitteilung	258
aa) Angaben für das Benachrichtigungsverfahren in Nachlasssachen ..	258
bb) Sonstige Angaben	259
cc) Potentielle Erweiterung des Inhalts der Sterbefallmitteilung	259
dd) Rolle der Standesbeamten für das Verfahren	260
e) Erstellung, Übermittlung und Form der Sterbefallmitteilung	260
f) Papiersterbefallmitteilungen	261
3. Sterbefallbearbeitung und Prüfung des Registerinhalts durch die Registerbehörde (§ 78e Satz 2 BNotO)	262
a) Definition und Zweck der Sterbefallbearbeitung	262
b) Übersicht	262
c) Prozess der Sterbefallbearbeitung	263
aa) Mengengerüst	263
bb) Poolbildung (abstrakte Ähnlichkeitsbewertung)	264
cc) Score-Bildung (präzise Ähnlichkeitsbewertung)	264
dd) Zuordnung/Verwerfung – Treffer, Nichttreffer und Zweifelsfälle ..	265
ee) Manuelle Kontrolle	265
4. Benachrichtigungen durch die Registerbehörde (§ 78e Satz 3 BNotO)	266
a) Benachrichtigung der Verwahrstelle	266
b) Benachrichtigung des Nachlassgerichts	267
aa) Inhalt der Benachrichtigung	267
bb) Das zuständige Nachlassgericht (§ 7 Abs. 3 ZTRV vs. § 343 FamFG)	268
c) Benachrichtigungen über Zweifelsfälle	271
d) Benachrichtigungen über eindeutige „Nicht-Treffer“	272
e) Opt-In nach § 7 Abs. 3 Satz 5 und 6 ZTRV	273
aa) Problem und Kritik	273
bb) Lösungsvorschlag	275
f) Übermittlung der Sterbefallbenachrichtigungen	275
g) Übermittlungs- und Empfangsbestätigung	276
h) Sterbefallberichtigungen	276
i) Löschung	277
5. Fazit	277
IX. Sterbefallunabhängige Benachrichtigung – Schleppnetz-Funktion (Benachrichtigungsverfahren im engeren Sinne)	277
1. Rechtliche Umsetzung	277
2. Technische Umsetzung	279

X.	Auskunftserteilung durch die Registerbehörde und Einsichtnahme in das ZTR (Auskunfts- und Einsichtnahmeverfahren)	280
1.	Bedeutung	280
2.	Grundlagen	280
a)	Regelungsgrundlagen	280
b)	Bedeutung der Auskunftserteilung bzw. Einsichtnahme	281
c)	Grundsatz der automatisierten Abfrage	281
3.	Auskunft an inländische Stellen (§ 78f Abs. 1 BNotO)	281
a)	Auskunftsberechtigung und -umfang	281
aa)	Nachlassgerichte	282
bb)	Verwahrgerichte	283
cc)	Notare	283
dd)	Konsularbeamte und Prozessgerichte	284
ee)	Notarkammern	284
ff)	Sonstige inländische Stellen	284
gg)	Ausländische Stellen	285
hh)	Privatpersonen	285
b)	Einwilligung des Erblassers	286
c)	Auskunftsverfahren	286
aa)	Ersuchen	286
bb)	Erteilung	287
cc)	Beglaubigter Registerauszug	287
dd)	Protokoll	288
4.	Auskunft an ausländische Stellen (§ 78f Abs. 1a BNotO)	288
a)	Auskunftsberechtigung und -umfang	289
aa)	Ausländische Gerichte	289
bb)	Ausländische Behörden	290
cc)	Ausländische Notare	290
dd)	Nachweis der Berechtigung	290
ee)	Umfang der Auskunft	291
b)	Weitere Voraussetzungen	291
c)	Auskunftsverfahren	292
aa)	Ersuchen	292
bb)	Erteilung und Registerauszug	292
cc)	Protokoll	292
5.	Einsicht (§ 78f Abs. 2 BNotO)	293
6.	Fazit	294
XI.	Fehlerszenarien und Haftung	294
1.	Bedeutung	294
2.	Fehlerszenarien und Ursachen	294

3. Folgen	296
4. Haftung	296
a) Melder	297
b) Standesamt	298
c) Registerbehörde	299
d) Verwahrstelle	299
e) Nachlassgericht	300
5. Fazit	300
XII. Ergebnis	301
D. Die Testamentsverzeichnisüberführung	302
I. Grundlagen	303
1. Die Testamentsverzeichnisse bei den Geburtsstandesämtern	303
2. Die Hauptkartei für Testamente bei dem Amtsgericht Schöneberg	304
a) Geschichte und Zuständigkeit	304
b) TESTAM	305
3. Ziele der Testamentsverzeichnisüberführung	306
II. Verfassungsrechtliche Aspekte der TVÜ	307
1. Regelung der TVÜ durch Bundesgesetz	307
2. Durchführung der TVÜ durch die Bundesnotarkammer	308
3. Gebührenmodell	308
III. Das Testamentsverzeichnisüberführungsgesetz (TVÜG)	309
1. Überblick und Entwicklung des TVÜG	309
2. Inhalt des TVÜG	310
a) Zuständigkeiten und Grundsätze	310
b) Gegenstand der Übernahme	311
c) Übernahme	312
d) Weiterverarbeitung	312
e) Benachrichtigungsverfahren im Übergangszeitraum	314
aa) Mitteilungspflicht der Sterbestandesämter im Sterbefall	314
bb) Mitteilungspflichten der Geburtsstandesämter bzw. des AG Schöneberg und Benachrichtigungspflichten der Registerbehörde	315
cc) Abgrenzung für Altbestände – Übergangsfrist und Bearbeitungsstichtagslösung	316
dd) Ausnahmefälle	318
ee) Systematik	318
ff) Fazit	319
f) Eintragungsverfahren zum Jahreswechsel 2011/2012	320
g) Irrelevanz von Verwahrungsnachrichten	321
h) Vernichtung der Papierbestände	322
i) Protokollierung der Prozessschritte	322

j)	Datenschutz und Datensicherheit	322
k)	Überführung der Weißen Karteikarten	323
aa)	Erfasste Mitteilungen	323
bb)	Übergabe der Daten durch die Länder	324
cc)	Aufnahme der Daten in das ZTR durch die Registerbehörde	326
dd)	Verfahren bis zur Überführung	326
ee)	Vernichtung	327
ff)	Kosten	328
3.	Nacherfassung	329
IV.	Durchführung	329
1.	Bedeutung und Überblick	329
2.	Erste Phase: Vorbereitungen	330
a)	Erste Ideen	330
b)	Machbarkeitsstudie der Bundesnotarkammer	330
c)	Gesetzgebungsverfahren	331
d)	Ortsbesuche bei den Standesämtern	331
e)	Vergabeverfahren	332
3.	Zweite Phase: Das Standesamtsverzeichnis (SVZ)	332
a)	Grundlagen	332
b)	Ziele	333
c)	Datenbankkonzept	335
aa)	Standesamtstabelle	335
bb)	Verwahrtabelle	335
cc)	Ortstabelle	335
dd)	Zuständigkeitstabelle	336
d)	Datenerfassung vor der Inbetriebnahme des ZTR	336
aa)	Standesamtserfassung und Angaben zur TVÜ	336
bb)	Standesamtszuordnung	337
e)	Kosten	337
f)	Zahlen	337
g)	Heutige Bedeutung	338
4.	Dritte Phase: Die Überführung der HFT	338
5.	Vierte Phase: Die Überführung der Testamentsverzeichnisse	338
a)	Die Karteikarten-Bestände	339
b)	Erster Schritt: Übernahme und Abholung der Testamentsverzeichnisse	340
c)	Zweiter Schritt: Scanvorbereitung und Erfassung von Bilddaten (§ 3 Abs. 1 TVÜG)	340
d)	Dritter Schritt: Überführung in Strukturdaten (§ 3 Abs. 2 TVÜG)	341
e)	Vierter Schritt: Übergabe an das ZTR, Eingangskontrollanwendung (EKA) und dauerhafte Speicherung (§ 3 Abs. 3 Satz 1 TVÜG)	342

f) Zwischenlagerung und Vernichtung	343
6. Fünfte Phase: Aufklärung von Zweifelsfragen (§ 3 Abs. 2 Satz 2 und 3 TVÜG)	343
a) Grundlagen und Zweck	343
b) Durchführung	344
c) Ergebnis der Qualitätssicherung	345
7. Fazit	345
V. Ergebnis	346
E. Verfahrensprinzipien	347
I. Bedeutung	347
II. Verfahrensprinzipien und -eigenschaften	347
1. Hoheitlich	347
2. Eigenständig	348
3. Verbindlich	348
4. Dreisäulig	348
5. Dreigliedrig	349
6. Andauernd	349
7. Zentralisiert	349
8. Elektronisch	350
9. Automatisiert	350
10. Kooperativ	351
11. Dualistisch	351
12. Gebührenfinanziert	352
13. Verbindend	352
14. Kongruent	353
15. National	353
III. Ergebnis	354
Schlussbetrachtung und Zusammenfassung	355
I. Schlussbetrachtung	355
II. Zusammenfassung	355
Literaturverzeichnis	360
Stichwortverzeichnis	378

Einleitung*

I. Sichere Auffindbarkeit erbfolgerelevanter Urkunden durch Verfahrensrecht

Die verfassungsrechtlich garantierte Testierfreiheit ermöglicht Erblassern¹, verbindliche Regelungen hinsichtlich des eigenen Nachlasses zu treffen. Damit der Wille des Erblassers im Erbfall Beachtung finden kann, müssen im Wesentlichen drei Voraussetzungen erfüllt sein: Der Erblasser muss seinen Willen in ordnungsgemäß errichteten Urkunden festhalten (dauerhafte und rechtmäßige Verkörperung).² Der Urkundeninhalt muss für Dritte inhaltlich auswertbar sein (semantische oder bildliche Nachvollziehbarkeit).³ Und schließlich müssen alle Urkunden, die den inhaltlich auswertbaren Willen des Erblassers enthalten und potentiell Bedeutung für dessen Erbfolge haben können – sogenannte erbfolgerelevante Urkunden⁴ – aufgefunden werden (Auffindbarkeit).⁵ Diese Untersuchung beschäftigt sich mit der dritten Voraussetzung, der Auffindbarkeit erbfolgerelevanter Urkunden.

Werden Urkunden überhaupt nicht oder zu spät aufgefunden, können sie nicht bzw. nicht rechtzeitig an die zuständigen Stellen (z.B. an das Nachlassgericht zur

* Soweit die in dieser Untersuchung verwendeten Abkürzungen nicht ohnehin allgemein gebräuchlich sind, entsprechen sie denen bei *Kirchner*, Abkürzungsverzeichnis der Rechtsprache, 11. Aufl. 2024.

¹ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen das generische Maskulinum gewählt. Entsprechende Begriffe gelten selbstverständlich für alle Geschlechter.

² Die Anforderungen an diesen Vorgang richten sich nach dem materiellen Recht sowie verfahrensrechtlichen Vorgaben und können variieren; hierzu statt vieler auch *Krätzschel*, in: Nachlassrecht, § 8.

³ Vgl. auch *Reithmann*, Vorsorgende Rechtspflege, 81 ff. Diese Voraussetzung würde nicht vorliegen, wenn etwa der Erblasser seinem Willen in einer für Dritte in keiner Weise nachvollziehbaren Art und Weise Ausdruck verleiht, etwa durch Fantasiezeichen, nicht zu entschlüsselnde Codes (z.B. Zahlenfolgen) oder ein leeres Blatt. Daneben sollte der Inhalt der Urkunde letztlich – ggf. nach einer Auslegung und Interpretation – auch materiell-rechtlich richtig bzw. zulässig sein (die Vorgaben richten sich insoweit insbesondere nach dem Fünften Buch des BGB). Auf Details zum Typenzwang und zur Auslegung einer letztwilligen Verfügung wird hier nicht eingegangen, hierzu statt vieler *Krätzschel*, in: Nachlassrecht, § 9; *Stumpf*, Erläuternde und ergänzende Auslegung letztwilliger Verfügungen; *Reimann*, ErbR 2020, 333; *Horn*, ErbR 2014, 410; *Hammann*, ErbR 2014, 420.

⁴ Zum Begriff Kapitel A. Ziff. II. 2. a) sowie statt vieler *Diehn*, DNotZ 2011, 676, 677, *Seebach*, in: BeckOK BeurKG, § 34a Rn. 17 ff. sowie *Siegel*, in: Frenz/Miermeister, BNotO, § 78d Rn. 6 ff.

⁵ In diese Richtung bereits *Hillermeier*, StAZ 1979, 137.

Berücksichtigung bei der Erteilung eines Erbscheins oder an das Grundbuchamt zur Grundbuchberichtigung) übermittelt werden. Folglich werden auch die in den Urkunden enthaltenen Bestimmungen des Erblassers nicht wahrgenommen und beachtet. Der Erblasserwille bleibt dann oftmals unberücksichtigt.⁶ Die nicht selten aufwendig konzipierte Nachlassplanung schlägt fehl oder läuft ins Leere. Es drohen ungewollte und bisweilen irreversible Folgen für den Nachlass und die Betroffenen,⁷ wie etwa der Verbrauch der Nachlassmasse durch Scheinerben, eine nicht vom Erblasser intendierte Nutzung seines Vermögens oder die Feststellung fehlerhafter Erb- und Pflichtteilsquoten.

Die sichere Auffindbarkeit einer erbfolgerelevanten Urkunde ist deshalb mindestens genauso wichtig, wie deren inhaltliche und formale Richtigkeit. In Deutschland gilt insoweit: Bestimmte Urkunden müssen dem Schutzregime der staatlichen Verwahrung unterstellt werden.⁸ Für andere Urkunden kann der Erblasser entscheiden, ob er diese in die staatliche Verwahrung verbringt.⁹ Befindet sich eine erbfolgerelevante Urkunde in der staatlichen Verwahrsphäre, muss sich der Erblasser darauf verlassen können, dass diese Urkunde jederzeit, aber insbesondere nach seinem Tod (Erbfall), aufgefunden werden kann, damit ihr Inhalt den zuständigen Stellen rechtzeitig zur Kenntnis gelangt.¹⁰ Hierfür trifft den Staat die Verantwortung.¹¹ Neben dem Erblasser haben aber auch etwa die Erben, Pflichtteilsberechtigte und Vermächtnisnehmer, sowie staatliche Stellen, allen voran die Verwahrstellen¹², die Nachlassgerichte sowie die Finanzbehörden, ein schützenswertes Interesse an der gesicherten Auffindbarkeit erbfolgerelevanter Urkunden.¹³

In der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht und garantiert ein besonderes staatliches Verfahren die sichere und zuverlässige Auffindbarkeit amtlich verwahrter erbfolgerelevanter Urkunden: das Benachrichtigungsverfahren in Nach-

⁶ Zwar kann es sein, dass dem Willen des Erblassers in der Realität dennoch – unbewusst – Folge geleistet wird. Eine Wahrnehmung und bewusste Berücksichtigung des in der Urkunde konkret geäußerten Willens findet dennoch nicht statt.

⁷ Vgl. *Siegel*, Das ZTR, 29; *Bormann/Siegel*, Zehn Jahre ZTR, 23, 26 f.

⁸ Im Regelfall zählen hierzu alle öffentlich errichteten erbfolgerelevanten Urkunden. Zum Begriff der Verwahrung ausführlich Kapitel A. Ziff. II. 2. b).

⁹ Etwa ein eigenhändiges Testament des Erblassers. Dieses kann er in die besondere amtliche Verwahrung bei einem Amtsgericht verbringen. Anwendungsvoraussetzung ist die amtliche Verwahrung. Entscheidend ist also, ob der Erblasser sein eigenhändiges Testament in die besondere amtliche Verwahrung bei einem Amtsgericht gibt, § 2248 BGB. Ist das nicht der Fall, gilt lediglich das zivilrechtliche Ablieferungsverfahren nach § 2259 BGB, so auch *Seebach*, notar 2015, 373.

¹⁰ *Vogels*, StAZ 1936, 190; *Hillermeier*, StAZ 1979, 137.

¹¹ *Diehn*, NJW 2011, 481.

¹² Als Verwahrstelle gilt jede staatlich legitimierte Stelle, die Urkunden amtlich verwahrt. Zum Begriff noch ausführlich Kapitel A. Ziff. II. 2. b).

¹³ Hierzu näher Kapitel A. Ziff. III. 2. h).

lasssachen (i. F. auch Benachrichtigungsverfahren).¹⁴ Dieses Verfahren dient außerdem dazu, ein Nachlassgericht über bestimmte nichteheliche Kinder eines Erblassers zu informieren, damit deren Rechte im Nachlassverfahren gewahrt werden können.¹⁵ Hierfür greifen Mitteilungspflichten verschiedener Akteure und automatisierte Benachrichtigungsprozesse. Diese stellen wiederum sicher, dass Informationen zu Abkömmlingen bekannt bzw. alle relevanten Urkunden aufgefunden, eröffnet und dem zuständigen Nachlassgericht schnell verfügbar gemacht werden können.¹⁶

Das Benachrichtigungsverfahren in Nachlasssachen ist in einer Vielzahl verschiedener Rechtsvorschriften geregelt.¹⁷ Es ist eigenständiger Teilabschnitt des Nachlassverfahrens und steht in Wechselwirkungen mit anderen Verfahrensabschnitten.¹⁸ Das Benachrichtigungsverfahren in Nachlasssachen dient sowohl dem öffentlichen Interesse an einer geordneten Nachlassabwicklung als auch dem privaten Interesse an einer schnellen Umsetzung des letzten Willens des Erblassers und des Erbrechtsschutzes von Abkömmlingen.¹⁹ Es flankiert somit verfahrensrechtlich das in Art. 14 Abs. 1 Satz 1 Fall 2 GG gewährleistete Erbrecht, die Testierfreiheit sowie den verfassungsrechtlichen Gleichheitsgrundsatz nach Art. 3 GG.²⁰

Das moderne (digitale) Benachrichtigungsverfahren ist auf ein elektronisches Register – das Zentrale Testamentsregister der Bundesnotarkammer (ZTR) – ausgerichtet, das von einer öffentlichen Registerbehörde – der Bundesnotarkammer, Körperschaft des öffentlichen Rechts – auf Bundesebene geführt wird.²¹ Im ZTR

¹⁴ Die Bezeichnung des Verfahrens wird in Kapitel A. Ziff. I. 2. näher erläutert. Neben dem staatlichen Benachrichtigungsverfahren in Nachlasssachen gibt es ein weiteres Verfahren, das die Auffindbarkeit von Verfügungen von Todes wegen sichern soll: Das zivilrechtliche Ablieferungsverfahren nach §§ 2259, 2300 Abs. 1 BGB, näher hierzu Kapitel A. Ziff. II. 2. t).

¹⁵ Neben den nichtehelichen Kindern unterfallen dem Schutzregime auch Kinder, die der Erblasser alleine angenommen hat, sog. „einzelaadoptierte Kinder“; vgl. Gesetzesentwurf, BT-Drs. 17/9427, 7 f.; Seebach, in: ELRV im Notariat, Kap. 4 Rn. 9; Bormann/Siegel, 10 Jahre ZTR, 23, 44 f. Im Folgenden werden teilweise nur die „nichtehelichen Kinder“ im Text erwähnt.

¹⁶ Vgl. Bormann, ZEV 2011, 628, 629; Diehn, NJW 2011, 481; ders., StAZ 2011, 70, 71; Seebach, notar 2015, 373; ders., Rpfleger 2016, 317; ders., in: BeckOK BeurKG, § 34a Rn. 15 ff.

¹⁷ Die Auflistung und Erläuterung aller Rechtsgrundlagen erfolgt unter Kapitel A. Ziff. V. 2.

¹⁸ Etwa dem Verwahrungs- und Personenstandsrecht (Abhängigkeit) oder dem Übermittlungs- und Eröffnungsverfahren (Ermöglichung); näher zum Eröffnungs- und Übermittlungsverfahren Kapitel A. Ziff. II. 2. r) und s) sowie Ziff. III. 4. d); zu den verknüpfenden Funktionen im Hinblick auf das Nachlassverfahren vgl. auch Sticherling, ErbR 2017, 529.

¹⁹ Diehn, NJW 2011, 481, der insoweit jedoch nur die Registrierung im Zentralen Testamentsregister in den Blick nimmt.

²⁰ Diehn, NJW 2011, 481; Seebach, notar 2015, 373; näher Kapitel A. Ziff. III. 2. c).

²¹ Die Registerbehörde – die Bundesnotarkammer als Körperschaft des öffentlichen Rechts – ist von der technischen Anwendung des Zentralen Testamentsregisters – dem (elek-